

keit zu bestrafen sei." Hieran knüpft die Deputation den Antrag: „die Kammer, obgleich sie angenommen, daß durch den Beschluß vom 16. October dieses Jahres, welcher die Stellen von elf im Protocolle von demselben Tage besonders namhaft gemachten Abgeordneten und Stellvertretern für erledigt erachtete, auch der Verlust der Wählbarkeit für diese Abgeordneten und Stellvertreter, wenn denselben letztere an diesem Tage überhaupt annoch zugestanden haben sollte, ausgesprochen worden sei, erklärt annoch ausdrücklich, daß die im Protocolle über die in der zweiten Kammer am 16. October dieses Jahres abgehaltene Sitzung Seite 175 der Landtagsacten, III. Abtheilung, namhaft gemachten Abgeordneten und Stellvertreter der Wählbarkeit andurch verlustig erachtet werden.“ Die Debatte eröffnete der Präsident Dr. Haase, welcher für diesen Berathungsgegenstand dem Vicepräsidenten v. Eriegern den Vorsitz überlassen, mit der Erklärung, daß er mit dem Antrage der Deputation vollkommen einverstanden sei, sich aber den gutachtlich ausgesprochenen Motiven nicht anschließen könne. Die Deputation habe sich, wie er glaube, mit Unrecht auf das Wahlgesetz gestützt, während sie sich an das Strafverfahren habe halten müssen. Die Entziehung der Wählbarkeit sei eine Strafe, und eine solche, auf den vorliegenden Fall anwendbare sei nicht gesetzlich bezeichnet. Der §. 18. des Wahlgesetzes spreche von Solchen, welche nicht Mitglieder der Kammer werden wollen, hier aber handle es sich um renitente Mitglieder. In Beziehung auf diese sei vielmehr §. 83 der Verf.-Urkunde anzuwenden, welcher die Ausschließung bis zur Entscheidung durch den Staatsgerichtshof ausspreche. Im Wesen der Kammer liege es übrigens naturgemäß, daß sie zur Ausschließung unter Umständen befugt sei. Diese Ansicht bekämpfte jedoch der Referent im Namen der Deputation und wies nach, daß §. 83 der Verf.-Urkunde hier durchaus nicht passe. Riedel, der sodann das Wort ergriff, äußerte zunächst in formeller Beziehung, daß er zwar der Meinung, wenn ein Abgeordneter ausgeschlossen werden solle, dies von der Kammer ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, aber er müsse auch der Kammer das Recht zugestehen, über den Einzelnen nach dessen Motiven mildernde Umstände herzuleiten, und dies habe auch in dem damals gestellten Antrage gelegen. Die Sache hinsichtlich der 11 renitenten Abgeordneten und Stellvertreter sei als abgemacht anzusehen und es heiße willkürlich mit der Kammerpraxis und der Landtagsordnung verfahren, wenn man auf den Gegenstand zurückkomme. In materieller Beziehung aber glaube er, daß die Kammer eine Strafbestimmung gar nicht aussprechen könne. Die Entscheidung der vorliegenden Frage gehöre dem Staatsgerichtshof. Daß das Mandat der alten Stände wirklich erloschen und das Wahlgesetz aufgehoben, könne aus den Worten des Königs hergeleitet werden, und man dürfe die nicht mit Strafe belegen, welche diese Ueberzeugung hegten. Uebrigens, schloß der Sprecher, mögen Diejenigen, welchen der frühere Be-

schluß zu mild gewesen, bedenken, daß die Stellen sich ändern könnten — eine Berufung, in welcher der Vorsitzende zwar „keine directe Drohung“ gefunden zu haben erklärte, an welche er aber die Bitte knüpfte, daß die Sprecher sich eines Eingehens auf die Kompetenzfrage enthalten möchten. Hierauf bemerkte Ritter, daß es ihm zwar schmerzlich sei, dem Antrage der Deputation zuzustimmen, da er ehrenwerthe Männer unter den Renitenten kenne, daß er aber demungeachtet erklären müsse, die Deputation habe ganz seine Ansicht getroffen. Haberkorn sprach seine Meinung dahin aus, daß die Kammer sich durch den Beschluß vom 16. October vollständig präjudicirt habe und ihn nicht ohne gewichtige Gründe umstoßen dürfe, da die schon früher ausgesprochenen Milderungsgründe auch heute noch gelten. Auch Reichenbach rieth zu milderem Verfahren und tadelte die Deputation, daß sie sich nur an den Buchstaben, nicht an den Geist des Gesetzes gehalten. Dagegen vertheidigten Sachsse und Jahn das Deputationsgutachten, eben so wie Staatsminister v. Friesen, welcher den Abg. Reichenbach und Haberkorn gegenüber hervorhob, daß hier gerade die juristischen Gründe entscheiden und daß gewichtige Gründe vorliegen, den frühern Beschluß zu erweitern, um einen solchen zu gewinnen, der auf einer verfassungsmäßigen Bestimmung beruhe, was unerlässlich scheine, um künftigen Zweifeln vorzubeugen. Hierzu biete §. 71 der Verf.-Urkunde in Verbindung mit §. 18 des Wahlgesetzes die sicherste Handhabe. Auch Abg. v. Mostik stellte es, wie Jahn, als ein Gebot der Selbsterhaltung der Kammer hin, daß sie sich für den Deputationsantrag erkläre, den auch Thiersch und Lehmann in Schutz nahmen. Nach mancherlei zum Theil sehr bitteren Bemerkungen zwischen den Abgg. Mostik und Jahn einerseits, Riedel und Reichenbach andererseits, bemerkte noch Vicepr. v. Eriegern, daß er von seiner frühern Meinung, die Erledigung der Stellen und der Verlust der Wählbarkeit lasse sich vom objectiven Standpunkte als getrennt betrachten, zurückgekommen und sich der Ansicht der Regierung vollständig anschließe. Als der Referent zum Schluß gesprochen, adoptirte die Kammer das Gutachten der Deputation gegen 6 Stimmen und ertheilte sodann dem Schlußantrage derselben gegen 7 Stimmen (Raundorf, Müller aus Muhlstruff, Riedel, Withfield, Haberkorn, Winkler und Reichenbach) ihre Genehmigung. Die von dem Beschlusse getroffenen 11 Renitenten sind: Dr. Geißler auf Ratibor, Brockhaus zu Leipzig, Hauswald zu Rentmannsdorf, Dr. Joseph zu Lindenau, Wolf zu Schrebitz, Wagner zu Crottenlaida, Rewiger zu Chemnitz, Werner zu Hainichen, Harkort zu Leipzig, Evans zu Siebenhöfen und Hecker zu Chemnitz. In der morgenden Sitzung beginnt die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend.“

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Schletter.

#### Leipziger Börse am 10. December.

Eisenbahnen.	Br.	Geld.	Eisenbahnen.	Br.	Geld.
Altona-Kieler . . .	89 1/2	—	Magdebg.-Leipziger	212	—
Berlin-Anhalt La. A.	92 1/2	91 1/2	Sächs.-Schlesische .	93 1/2	—
do. La. B. . . . .			Sächs.-Baiersche . .	85 1/2	85
Berlin-Stettin . . .	—	—	Thüringen . . . . .	—	—
Chemnitz-Riesa . .	21	—	Wien-Gloggnitz . . .	—	—
do. 10 $\phi$ -Sch. . . .	—	—	Wien-Pesther . . . .	—	—
Cöln-Minden . . . .	—	93 1/2	Anh.-Dessauer Lan-	—	—
Fr.-Wilh.-Nordbahn	—	33	desbank La. A. . . .	143 1/2	—
Leipzig-Dresdner .	134	—	do. La. B. . . . .	116	—
Löb.-Zittauer La. A.	—	—	Preuss. Bank.-Anth.	92	91
do. La. B. . . . .	—	—	Oesterr. Bank-Noten	79	—

#### Tageskalender.

##### Dampfwagen-Absfahrten von Leipzig:

- 1) nach Altenburg und Hof (Nürnberg und München). Personenzüge: Morgens 6, Mittags 12 und Nachm. 5 U.; letzterer Zug mit Uebernachtung in Plauen. — Güterzug mit Personenbeförderung Morgens 7 Uhr bis Zwickau und Reichenbach.
- 2) nach Berlin über Cöthen (Breslau, Frankfurt a./D. und Stettin). Personenzüge: Morg. 6 1/2 u. Nachm. 3 Uhr.

- 3) nach Berlin über Rödterau (Breslau, Frankfurt a./D. und Stettin). Personenzug: Morgens 6 U., combin. Personen- und Güterzug: Mittags 12 1/2 Uhr.

Anschlüsse in Berlin nach Breslau Morgens 7, Abends 6, Abends 6 1/2 und Nachts 11 1/2 Uhr.

„ „ „ „ Frankfurt a. d. O. Abends 6 Uhr.

„ „ „ „ Stettin Morgens 6 1/2, Nachm. 12 1/2 und Abends 5 Uhr.

- 4) nach Dresden und Görlitz (Zittau, Prag und Wien.) Personenzüge: Morgens 6, Nachm. 12 1/2 und Abends 5 U. — Güterzüge: Vormittags 10 und Abends 5 1/2 U., letzterer mit Uebernachtung in Riesa.

Anschlüsse in Riesa nach Döbeln und Zimmritz Morgens 8, Nachm. 2 1/2 und Abends 7 Uhr.

„ „ Dresden nach Görlitz und Zittau Morgens 6, Vorm. 10, Nachm. 2 und Abends 5 Uhr.

„ „ „ „ Krippen (Schandau) Morgens 7, Nachm. 5 1/2 Uhr. Localzug nach Pirna Vorm. 10 1/2, Mittags 1 1/2 Uhr (Sonn- u. Festtags bis Krippen) u. Abends 9 1/2 Uhr.

„ „ Görlitz nach Breslau Nachm. 1 Uhr 38 Min

„ „ Prag nach Wien Morgens 6 und Abends 6 Uhr.

- 5) nach Eisenach (Frankfurt a. M.) und nach Cassel (Sieben). Personenzüge: Morgens 6 1/2, Mitt. 12 U. und Abends 5 Uhr, letzterer mit Uebernachtung in Erfurt. — Güterzüge: Morgens 5 und 7 1/2 Uhr.